

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von Egon Schiele „Schreibtisch-Stilleben“, LM Inv.Nr. 458, vorgelegten Dossiers vom 30. Juni 2010 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 30. März 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde stand laut dem 1930 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen in Otto Kallir änderte, im Eigentum von Dipl.Ing. Kurt Wieser (1884-1960); als Voreigentümerin wird die Kunsthandlung Würthle genannt.

Aus einer dem Dossier angeschlossenen Mitteilung des Sohnes von Dipl.Ing. Kurt Wieser, Dr. Georg Wieser, aus dem Jahr 2002 und einer dem Gremium vorliegenden ergänzenden Mitteilung des Sohnes vom 1. März 2011 ergibt sich, dass Dipl.Ing. Kurt Wieser das

gegenständliche Gemälde in den 1920er Jahren erwarb und in den 1950er Jahren an Prof. Dr. Rudolf Leopold veräußerte.

Diese Mitteilungen stehen im Einklang mit den eben genannten Angaben im Werkverzeichnis von 1930 und den Provenienzangaben in den Egon Schiele-Werkverzeichnissen von Otto Kallir (1966), Prof. Dr. Rudolf Leopold (1972) und Jane Kallir (1998).

Schließlich wird die Eigentümerschaft von Dipl.Ing. Kurt Wieser durch ein Schreiben der Österreichischen Galerie vom 15. Juli 1949 an das Bundesministerium für Unterricht gestützt, in welchem diese über ein durch die Galerie Würthle vermitteltes Verkaufsangebot für das gegenständlichen Gemälde und das Gemälde von Gustav Klimt „Litzlberger Keller“ durch einen dort nicht genannten Eigentümer berichtet. Aus der nun vorliegenden ergänzenden Mitteilung ergibt sich, dass Dipl.Ing. Kurt Wieser auch Eigentümer des Gemäldes von Gustav Klimt war, sodass er als der im Schreiben nicht genannte Eigentümer zu identifizieren ist.

Das Gremium sieht daher keinen Grund für die Annahme, dass das Gemälde Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 30. März 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

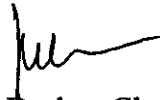


BM/a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



SChef Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



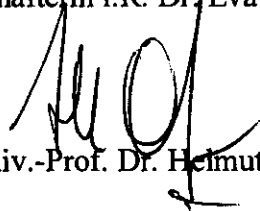
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



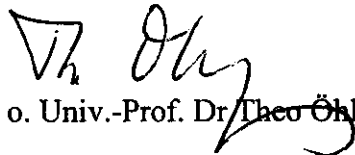
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel